



## Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Andreas Winhart, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

### **Nein zu Kinderrechten im Grundgesetz – Elternrechte wahren und schützen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kinderrechte in dem von der Bundesregierung angeregten Gesetzesentwurf nicht im Grundgesetz verankert werden.

#### **Begründung:**

Im Schatten der Coronakrise hat nun die Bundesregierung erneut ein bereits gescheitertes und zudem misslungenes Projekt wiederbelebt, nämlich die Aufnahme der sogenannten „Kinderrechte“ im Grundgesetz. Für Unkundige klingt dieses Ansinnen zunächst positiv, in Wahrheit stellt es jedoch eine enorme Gefahr für das natürliche Elternrecht und damit für die Kinder selbst dar.

Der Gesetzesentwurf lässt erkennen, dass die Kinder von ihren Eltern losgelöst und somit nicht als Teil der natürlichen Einheit „Familie“ betrachtet werden. So kann sich der Staat problemlos zum Anwalt vermeintlicher Kinderinteressen erheben, den Gesetzestext beliebig interpretieren und so auch gegen den Willen der Eltern in das Familienleben eingreifen. Unter dem Vorwand, Kindern zu helfen, könnten staatliche Stellen so zum Beispiel Zwangsimpfung, Maskenpflicht, Zwangsisolation oder Kindesentzug ohne Hindernisse durchsetzen.

Das Fazit namhafter Verfassungsrechtler in einem Gutachten des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) fällt diesbezüglich sehr eindeutig aus:

„Kinderrechte im Grundgesetz verbessern das Leben von Kindern nicht im Geringsten, sondern hebeln das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) aus. Sie senken die Hürde für staatliche Eingriffe in das Familienleben.

Die Positivierung von Kinderrechten wird in vorhersehbarer Weise dazu führen, das Elternrecht zugunsten des staatlichen Bestimmungsrechts zurückzudrängen. Weil das Grundgesetz bislang – zu Recht – davon ausgeht, dass das Kindeswohl im Regelfall bei den Eltern in den besten Händen ist, kann das Elternrecht nur bei einer ernsthaften Beeinträchtigung des Kindeswohls zurückgedrängt werden. Insbesondere gestattet Art. 6 GG bisher kein staatliches Tätigwerden, um entgegen dem Elternwillen für eine vermeintlich optimale Entwicklung des Kindes zu sorgen. Im Falle der Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte in das Grundgesetz droht sich genau dies zu ändern. Neu positiviert Kinderrechte haben daher das Potential, unter Berufung auf ihren Schutz Entscheidungsbefugnisse, die bisher den Eltern vorbehalten sind, auf den Staat zu verlagern.“

Weiterhin wird in diesem Gutachten des BACDJ festgehalten:

„Auch das Bundesverfassungsgericht bejaht in seiner Rechtsprechung die Grundrechtsträgerschaft von Kindern. Bereits vor einem halben Jahrhundert hat es festgehalten, dass ein Kind nach geltendem Verfassungsrecht „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ ist (BVerfGE 24, 119 [144]). Hieran hat das Gericht bis heute konsequent festgehalten. U.a. hat es im Jahre 2008 erneut hervorgehoben, dass ein Kind „eigene Würde und eigene Rechte“ hat, dass es „Rechtssubjekt und Grundrechtsträger“ ist (BVerfGE 121, 69 [92 f.]).“

Es ist also festzuhalten, dass alle im Grundgesetz garantierten Grundrechte für Kinder ebenso wie für Erwachsene gelten. Im Prinzip bedeutet also eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz eine Schwächung der Elternrechte und somit soll ein gewichtiger Teil der „elterlichen Erziehungsgewalt“ auf den Staat übertragen werden.

Abschließend ist noch hinzuzufügen, dass mit der Aufnahme von Kinderrechten systemwidrig ein Sondergrundrecht geschaffen würde, so der BACDJ. Denn *„das Grundgesetz kennt grundsätzlich keine speziellen Grundrechte für einzelne Teile der Gesellschaft – weder für Junge noch für Alte, weder für Gesunde noch für Behinderte. Die Einführung von Kinderrechten würde ein Einfallstor für zukünftige verfassungspolitische Forderungen nach weiteren Sondergrundrechten darstellen.“*

Aus den genannten Gründen ist von der Aufnahme von expliziten Kinderrechten im Grundgesetz abzusehen, da sie bereits Träger aller im Grundgesetz genannten Grundrechte sind, das Elternrecht nicht beschnitten werden darf und Familien nicht staatlicher Willkür ausgesetzt werden dürfen.